

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Herrn Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Vorsteher WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

16. Mai 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101): Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung.

1. Allgemeines

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Anpassungen der BBV, welche eine einheitliche Finanzierung schaffen und den unterschiedlichen Grad der öffentlichen finanziellen Unterstützung von Studierenden auf der Tertiärstufe angleichen. Zudem kann mit der vorgesehenen Subjektfinanzierung eine administrative Entlastung gegenüber dem heutigen kantonalen Finanzierungssystem erreicht werden.

2. Zu einzelnen Artikeln

Artikel 66c Absatz 1 Buchstabe a ‚Beitragsvoraussetzungen‘ und Artikel 66e Absatz 1 Buchstabe a ‚Voraussetzung für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung‘

In diesen Artikeln wird die Ausrichtung der Beiträge vom Wohnsitz in der Schweiz abhängig gemacht. Die Definition des Wohnsitzes erscheint allerdings zu unbestimmt. Deshalb ist es zu begrüssen, dass der erläuternde Bericht einen Verweis auf die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) enthält. Jedoch ist es für die Schaffung von Klarheit sowie für die Verhinderung eines allfälligen „Ausbildungstourismus“ wichtig, dass auch in der Verordnung selbst festgehalten wird, dass ein stipendienrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz die Voraussetzung für den Beitrag bildet.

Im Übrigen geht aus den Unterlagen nicht klar hervor, wie der Wohnsitz der gesuchstellenden Person überprüft wird.

Antrag: Präzisieren, dass der stipendienrechtliche Wohnsitz analog Artikel 5 Absätze 2 und 3 der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) eruiert wird.

Artikel 66c Absatz 1 Buchstabe b ‚Beitragsvoraussetzungen‘ und Artikel 66e Absatz 1 Buchstabe c ‚Voraussetzung für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung‘

Mitunter folgen zwei eidgenössische Prüfungen aufeinander, wobei die eidgenössische Berufsprüfung eine Voraussetzung für die eidgenössische höhere Fachprüfung darstellt. Diese Kombination von vorbereitenden Kursen ist in der Verordnung nicht geregelt. Es sollte klargestellt werden, dass sich die Subventionierung nur auf jene vorbereitenden Kurse bezieht, welche direkt auf die eidgenössische Berufsprüfung oder auf die eidgenössische höhere Fachprüfung ausgerichtet sind.

Antrag: Diese Konstellation klären.

Ein weiterer möglicher Fall: Eine Ausbildung an einer höheren Fachschule kann den Zugang zu einer eidgenössischen Berufsprüfung oder zu einer eidgenössischen höheren Fachprüfung ermöglichen. Hierbei muss verhindert werden, dass der gewählte Ausbildungsweg doppelt finanziert wird, nämlich durch den Kanton im Rahmen der HFSV und durch den Bund im Rahmen eines Vorbereitungskurses. Es ist wichtig, dass die Ausbildungen, die subventionsberechtigt und in der Meldeliste aufgeführt sind, nicht gleichzeitig auch als Ausbildungsgänge der höheren Fachschulen anerkannt sind.

Anträge:

- Gewährleisten, dass die subventionsberechtigten und in der Meldeliste aufgenommenen Kurse nicht gleichzeitig über die HFSV finanziert werden.
- Aufbauen eines Monitorings, mit welchem gewährleistet wird, dass bei den Vorbereitungskursen keine Doppelfinanzierung durch die Kantone und durch den Bund erfolgt.

Artikel 66c ‚Beitragsvoraussetzungen‘

Grundvoraussetzungen für das Anrecht auf Bundesbeiträge sind u.a. die Absolvierung einer eidgenössischen Berufsprüfung oder höheren Fachprüfung (Bst. e) und das Vorliegen einer Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung. Bei gewissen Prüfungsordnungen wird die Zulassung zur Prüfung an erfolgreich abgeschlossene Module geknüpft (Bsp. Berufsprüfung für Bäuerin / bäuerlicher Haushaltleiter). Personen, welche die Kurse besucht haben, hingegen die Module nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden nicht zur Prüfung zugelassen und eine Antragsstellung für Bundesbeiträge wird ihnen somit verunmöglicht.

Antrag: Um die Einheitlichkeit innerhalb der Prüfungsordnungen gewährleisten zu können, empfehlen wir, für die genannte Konstellation eine Lösung zu erarbeiten.

Artikel 66d Absatz 1 Buchstabe d ‚Antrag auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung‘

Die Antragstellenden müssen den Nachweis erbringen, dass sie keine direkten Bundessteuern entrichten. Sie stellt für uns einen Widerspruch zur langfristigen Förderung der höheren Berufsbildung dar. Gerade für Personen, welche sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, ist die höhere Berufsbildung nämlich eine Chance zur Verbesserung der Einkommenssituation. Die private, soziale und insbesondere die fiskalische Bildungsrendite bei der höheren Berufsbildung weist im Vergleich zu anderen Bildungswegen sehr gute Werte auf (vgl. Wolter, S. und Weber, B., 2005. Bildungsrendite – ein zentraler ökonomischer Indikator des Bildungswesens. Die Volkswirtschaft, 10, S. 44-47).

Antrag: Erhöhung der Grenze des steuerbaren Einkommens.

Artikel 66f Absatz 3 ‚Beitragssatz, Obergrenze und anrechenbare Kursgebühren.‘

Nach dieser Bestimmung gelten Kursgebühren als anrechenbar, wenn sie unmittelbar der Wissensvermittlung für die eidgenössische Berufsprüfung oder die eidgenössische höhere Fachprüfung dienen. Zudem werden Kosten aufgeführt, die nicht anrechenbar sind. Leider geht aus der Bestimmung nicht hervor, wie es sich mit dem wichtigen Punkt der Lehrmittel verhält.

Antrag: Wir empfehlen eine Formulierung, aus der hervorgeht, ob Lehrmittel anrechenbar sind.

Artikel 78a Absatz 2 ‚Übergangsbestimmung‘

Um jede Doppelfinanzierung in der Übergangsphase (allmähliches Auslaufen der Finanzierung über die Interkantonale Fachschulvereinbarung, FSV) zu vermeiden, müssen die Übergangsbestimmungen ergänzt werden und es muss klargestellt werden, dass die Beiträge nur für Kurse ausgerichtet werden, die keine anderen öffentlichen Mittel gemäss der FSV erhalten.

Antrag: Absatz 2 ist wie folgt ergänzen: „... und keinen Beitrag gemäss der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) erhalten“.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Dr. Remo Ankli
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatschreiber